

Beglaubigte Ablichtung

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof

Karlsruhe, den 09. April 2008

- 2 BJs 10/06-2 -

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen
Hauke B [REDACTED] u.a.
wegen des Verdachts der Gründung einer terroristischen Vereinigung
gemäß § 129a StGB u.a. Straftaten (Militante Kampagne zum
Weltwirtschaftsgipfel (G8) 2007 in Heiligendamm)

hier: Einstellung des Verfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO

Vermerk:

Der Generalbundesanwalt führt seit dem 12. April 2006 ein Ermittlungsverfahren wegen
Gründung einer terroristischen Vereinigung "Militante Kampagne gegen den G8-Gipfel
Heiligendamm".

Wegen der weiteren Einzelheiten des zu Grunde liegenden Sachverhalts wird auf den
Einleitungsvermerk vom 23. Juni 2006 Bezug genommen.

Die anwaltlich vertretenen Beschuldigten haben sich zu dem Tatvorwurf nicht substantiiert
eingelassen.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen besteht gegen die Beschuldigten kein die Anklage-
erhebung rechtfertigender hinreichender Verdacht eines Verbrechens nach § 129 a Abs. 1
StGB.

Die vom Bundeskriminalamt geführten langjährigen umfangreichen Ermittlungen haben zwar
zahlreiche Hinweise dafür ergeben, dass die Beschuldigten sich seit Jahren im linksextremis-
tischen Spektrum betätigen, darunter auch in der "Anti-Globalisierungsbewegung". Dabei
lagen ursprünglich vom Bundesamt für Verfassungsschutz mitgeteilte Hinweise darauf vor,
dass wesentliche Aktivitäten von den vermutlichen Hauptautoren des Buches "Autonome in

Bewegung" erfolgten. Dabei handelt es sich um Hauke B [REDACTED], Bernhard F [REDACTED], Sven Erik L [REDACTED], Armin M [REDACTED], Stephan M [REDACTED] und Dr. Fritz S [REDACTED].

In dem Buch "Autonome in Bewegung" schildern die Autoren ihre politische "Praxis", die u.a. im Begehen von Straftaten bestehe, darunter auch Katalogstraftaten gem. § 129a. Sie kündigen an, diese "Praxis" auch in Zukunft fortzusetzen. Wichtig sei ihnen v.a. das Durchführen von politischen "Kampagnen".

Die Autoren sowie weitere Beschuldigte betätigten und betätigen sich in führender Stellung in politischen "Kampagnen" der linksextremistischen Szene. So waren sie bereits 1988 aktiv bei der "Kampagne" gegen den Kongress von IWF und Weltbank in West-Berlin und bei der folgenden "Kampagne" gegen den Öl-Konzern "Shell". In jüngster Vergangenheit waren sie nach eigenen Aussagen und nach Erkenntnissen von BKA und Bundesamt für Verfassungsschutz u.a. involviert in Aktivitäten zum Thema Sozialabbau, Gen-Technik, Anti-Globalisierung, Anti-Atomkraft und Migrationspolitik.

Erkenntnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz lieferten Hinweise darauf, dass die anfänglich beschuldigten Hauptautoren des Buches "Autonome in Bewegung" sich im Frühjahr 2005 auf eine "militante Kampagne" zur Verhinderung oder zumindest erheblichen Störung des G8-Gipfels 2007 in Heiligendamm verständigten. So teilte der Beschuldigte B [REDACTED] am 12. Februar 2005 dem Beschuldigten Dr. S [REDACTED] telefonisch mit, "wir wollen was zum G8-Gipfel 2007 machen", was vom Bundesamt für Verfassungsschutz als Hinweis auf eine geplante militant "flankierte" Kampagne gewertet wurde.

In der Nacht zum 28. Juli 2005 verübten unbekannte Täter in Hollenstedt (Niedersachsen) einen Brandanschlag auf das Privatfahrzeug des Vorstandsvorsitzenden der Norddeutschen Affinerie, Dr. Marnette. Aufgrund des dazu am 1. August 2005 eingegangenen, als authentisch bewerteten Selbstbeichtigungsschreibens, das eine "militante Kampagne" zum G8-Gipfel "vorschlägt" und thematisch umreisst, ging das BfV davon aus, dass es sich um die erste militante "Aktion" der o.g. "Kampagne" handelte. Das Verhalten der Hauptautoren des Buches "Autonome in Bewegung" in den Tagen vor und nach dem Anschlag wurde vom BfV als "sehr vorsichtig" bewertet.

In der folgenden Zeit bis zum März 2007 kam es zu elf weiteren Brandanschlägen im Hamburger und Berliner Raum, die der "militanten Kampagne" zuzurechnen sind.

Die vom Bundesamt für Verfassungsschutz mitgeteilten Erkenntnisse wurden erhärtet durch die Ergebnisse der weiteren Ermittlungen. Dabei kommt insbesondere den Textanalysen der jeweiligen Selbstbeichtigungsschreiben Bedeutung zu.

So kommen für das Selbstbeichtigungsschreiben zum Anschlag vom 28. Juli 2005 ("Marnette") laut BKA-Bewertung die beschuldigten Hauke B [REDACTED], Armin M [REDACTED] und Dr. Fritz S [REDACTED] als Urheber in Frage.

Das Selbstbeichtigungsschreiben zum Anschlag vom 17. Oktober 2005 ("Villa Borsig") wurde gemäß BKA-Bewertung wahrscheinlich von dem beschuldigten Hauke B [REDACTED] verfasst.

Vom BfV wird eine Beteiligung des beschuldigten Bernhard F. an der Abfassung des Selbstbeichtigungsschreibens zum Brandanschlag vom 27. April 2006 ("Schülke/Straubhaar") als Möglichkeit angesehen.

Das BfV hält eine verantwortliche Beteiligung der beschuldigten Hauke B. und Armin M. an der Formulierung des Selbstbeichtigungsschreibens zum versuchten Anschlag vom 10. September 2006 ("Märka") für sehr wahrscheinlich.

Schließlich hält das BfV eine Mitwirkung des beschuldigten Dr. Fritz S. an der Formulierung des Selbstbeichtigungsschreibens zum Anschlag vom 28. September 2006 ("Euler-Hermes") für sehr wahrscheinlich.

Erhärtet wurde die Verdachtslage auch durch die Ergebnisse der am 9. Mai 2007 in den Räumlichkeiten der Beschuldigten durchgeführten Durchsuchung. Es wurden Hinweise darauf gefunden, dass die anfangs genannten Personen tatsächlich verantwortlich an der Abfassung des Buches "Autonome in Bewegung" beteiligt waren. Das wird u.a. belegt durch die mündliche Erklärung des beschuldigten Bernhard F. gegenüber dem ermittelnden Staatsanwalt, wenn man die Autoren des Buches suche, so hätte es ausgereicht, nachzufragen, man habe "kein Geheimnis daraus gemacht", wer beteiligt gewesen sei. Die Auswertung der sichergestellten schriftlichen Unterlagen und elektronischen Datenspeicher belegt außerdem, dass zumindest Teile der Beschuldigten sich in der linksextremistisch orientierten Kampagne gegen den G8-Gipfel 2007 engagierten und darüber auch in kommunikativem Austausch standen.

Die Ermittlungsergebnisse sprechen zwar dafür, dass die Beschuldigten an der Vorbereitung und/oder Durchführung von Brandanschlägen beteiligt gewesen sein könnten. Die Ermittlungen haben jedoch in keinem einzigen Fall den für eine Anklageerhebung erforderlichen hinreichenden Nachweis gebracht, dass die Beschuldigten bei der Verübung von Brandanschlägen selbst Hand angelegt haben und an der direkten Vorbereitung und Ausführung der Anschläge eigenhändig beteiligt gewesen sind.

Die Ermittlungen haben auch nicht hinreichend sicher belegen können, dass die Beschuldigten als Hintermänner die die Taten ausführenden Personen maßgeblich beeinflusst, angeleitet oder dirigiert haben oder an der Fertigung der Selbstbeichtigungsschreiben zu den Taten beteiligt waren.

Die Ermittlungen haben ferner nicht einen zur Anklageerhebung genügenden hinreichenden Verdacht dahin ergeben, dass die Beschuldigten sich in einer organisatorisch festgefühten Gruppierung zusammengeschlossen haben, die die für das Organisationsdelikt des § 129 a StGB geforderte festgefühte organisatorische Struktur aufweist.

Die Ermittlungen haben zwar zahlreiche und eindeutige Belege dafür erbracht, dass die Hauptbeschuldigten in einem intensiven telefonischen und persönlichen Kontakt mit anderen Beschuldigten gestanden haben sowie mit anderen Personen, die bereits früher der Mitgliedschaft in "Autonomen Gruppen" verdächtigt wurden. Es ist gleichwohl nicht der Nachweis zu

führen, dass diese Personen sich untereinander als einheitlicher Verband fühlen und dabei ihren einzelnen Willen unter dem Willen der Gesamtheit in Verfolgung gemeinsamer Zwecke unterordnen.


Nach dem Ergebnis der Ermittlungen ist vielmehr von einem Personengeflecht auszugehen, das sich spontan und nicht ausschließbar in wechselnder Beteiligung zur Durchführung von überregionalen Aktionen verabredet.

Unter Berücksichtigung des somit gewonnenen Ergebnisses der Ermittlungen ist den Beschuldigten nicht mit der zur Anklageerhebung erforderlichen hinreichenden Wahrscheinlichkeit einer späteren Verurteilung nachzuweisen, dass sie Mitglieder einer der Qualifikation des §129 a StGB genügenden terroristischen Vereinigung sind oder waren. Das Ermittlungsverfahren ist insoweit nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Im Auftrag

Dr. Dath

Beglaubigt



(Fahrner)
Justizamtsinspektor

